

Einwegpfand- system im Aufbau

Mit der Verordnung der Klimaschutzministerin über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall wurden nun die detaillierten Regelungen für ein Einwegpfand in Österreich veröffentlicht.

Mit der am 10.12.2021 veröffentlichten AWG-Novelle Kreislaufwirtschaft (BGBl I 200/2021) wurde beschlossen, dass ab 1. Jänner 2025 für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall in Österreich ein Pfand einzuheben ist. Nähere Bestimmungen u.a. über die Produktgruppe, die Art des Materials, die Organisation, die Material- und Finanzflüsse, die koordinierende Stelle und deren Aufgaben, die Pfandhöhe, die Kennzeichnung, die Registrierung der Beteiligten und der Produkte, die zu übermittelnden Daten und Intervalle, die Verwendung der nicht ausbezahlten Pfandbeträge (Pfandschlupf) und die Rücknahmepflicht der Letztvertreiber:innen sollten in einer Verordnung festgelegt werden. Um die Umsetzung inklusive den Eckpunkten für die begleitende Verordnung zu erarbeiten, wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Jahr 2022 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. In der Arbeitsgruppe waren Abfüller, Handel, Sozialpartner und BMK vertreten. Dieser Prozess wurde unterstützend von der BOKU begleitet.

Mit der jetzt veröffentlichten Verordnung sind nun die Details da, wie das österreichische Einwegpfandsystem aufzubauen ist und funktionieren wird.

Ziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen

Mit der Einführung eines Einwegpfandes soll ein Sammelziel in der Höhe von mindestens 80% beginnend mit 2025 und mindestens 90% beginnend mit 2027 für Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen erreicht

werden. Außerdem soll ein qualitativ hochwertiges Recycling von Verpackungsabfällen und der Wiedereinsatz der Kunststoffrezyklate und von rezyklierten Metallen in Getränkegebinden gefördert werden. Zusätzlich soll das Einwegpfand zur Vermeidung des Litterings von Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und aus Metall beitragen.

Funktionsweise des Einwegpfandkreislaufes



Alle Getränke werden grundsätzlich mit Pfand an die Konsument:innen verkauft (Ausnahme für Gastgewerbebetriebe, aus denen in der Regel keine Einweggetränkeverpackungen mitgenommen werden, wenn diese vor Ort bleiben). Nach dem Konsum werden die leeren Gebinde in die dafür vorgesehenen Rücknahmeschienen von den Konsument:innen gegen Auszahlung des Pfandbetrages eingebracht. Die retournierten Gebinde werden dann dem Recycling zugeführt und die Rezyklate wieder zur Herstellung von neuen Getränkeflaschen oder Dosen verwendet.

Einwegpfandgebilde, Pfandhöhe und Kennzeichnung

Dem Einwegpfand unterliegen alle Getränke in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Litern, mit Ausnahme der Getränkearten von Milch- und Milchprodukten gemäß dem österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel „Milch und Milchprodukte“ (Codex Alimentarius Austriacus, Codexkapitel/B32). Für all diese Einweggetränkeverpackungen ist ab 1. Jänner 2025 vom jeweiligen Abnehmer ein Pfand in der Höhe von 0,25 Euro einzuheben. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 dürfen Getränke ohne Einhebung eines Pfandes abgegeben werden, wenn diese vor dem 1. April 2025 abgefüllt wurden.



Alle dem Einwegpfand unterliegenden Gebinde sind mit dem Einwegpfandsymbol zu kennzeichnen.

Registrierung von Einwegpfandgebinden

Erstinverkehrsetzer:innen von Getränkeverpackungen, das sind Getränkehersteller:innen und Importeur:innen, haben die von ihnen verwendeten bepfandeten Einweggetränkeverpackungen bei der zentralen Stelle zu registrieren. Dabei ist ein einmaliger Registrierungsbeitrag je Gebindeart zu entrichten, der maximal die Kosten der Registrierung, einer allfälligen technischen Prüfung und der Anpassung der Rücknahmeautomaten abdeckt. Erst wenn das erfolgt ist, kann der Verkauf starten.

Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen

Verpackung gegen Pfand

Jede Letztverreiber:in von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen hat diese von Letztverbraucher:innen gegen Auszahlung des Pfandbetrages zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten zurückzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Verpackung leer, unzerdrückt und das Etikett vollständig vorhanden und lesbar ist. Nur so kann erkannt werden, ob es sich um eine Flasche oder Dose handelt, die dem österreichischen Pfandkreislauf unterliegt.

Automat oder manuell

Die Rücknahme kann entweder mit Rücknahmeautomaten oder manuell erfolgen.

- Wenn die Rücknahme mit Automaten erfolgt, müssen alle dem Einwegpfand unterliegenden Getränkegebinde retour genommen werden.

- Wird dagegen manuell retour genommen, müssen nur jene, die den angebotenen Einweggetränkeverpackungen nach Packstoff und Füllvolumen entsprechen, zurückgenommen werden und auch nur in der üblichen Verkaufsmenge.
- Beispiel: Ein Geschäft verkauft ausschließlich Getränke in 0,5 Liter PET-Getränkeflaschen. Es müssen auch nur 0,5 Liter PET-Flaschen zurückgenommen werden. Andere Größen von PET-Getränkeflaschen oder auch Getränkedosen müssen daher nicht zurückgenommen werden. Bei der manuellen Rücknahme werden die Verpackungen in speziellen Säcken gesammelt, gezählt und erfasst. Für die Rückerstattung des Pfands und den Erhalt der Aufwandsentschädigung ist eine Registrierung bei der zentralen Stelle erforderlich.

Die Logistik zur Abholung der Säcke erfolgt dann über Lieferpartner:innen der zentralen Stelle oder der zentralen Stelle.

Gemeinsame Rücknahmestellen an frequentierten Plätzen

An frequentierten Plätzen wie z.B. Flughäfen, Bahnhöfen, Einkaufsstrassen oder -zentren können von Letztvertreibern auch gemeinsame Rücknahmestellen eingerichtet werden. Ausgenommen von der Rücknahmepflicht ist der Vertrieb über Getränkeautomaten (hier müssen die Betreiber der Automaten entweder einen Ausgleichsbeitrag an die zentrale Stelle abführen oder nachweisen, dass eine Rücknahmemöglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Automaten besteht) und Post- und Paketzusteller.

Finanzierung des Systems

Die Finanzierung des Einwegpfandsystems erfolgt einerseits durch Produzentenbeiträge und andererseits durch Materialerlöse und nicht ausbezahlte Pfandbeiträge. Die Höhe der Produzentenbeiträge wird je Material (Kunststoff und Metall) durch die zentrale Stelle auf Basis der Einnahmen (z.B. Registrierungsgebühren, Materialerlöse) und der Ausgaben (z.B. Aufwandsentschädigungen „Handling Fee“, Sammel-, Sortier-, Zähl- und Transportkosten, Administrationskosten etc.) festgelegt.

Abgeltung des Aufwandes – Handling Fee


Jedem Rücknahmeverpflichteten steht eine Handling Fee zu, die als Entschädigung des durchschnittlichen Aufwandes dient, die mit der Rücknahme von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen inklusive der Lagerung vor dem Abtransport entsteht. Für die Berechnung der Handling Fee werden insbesondere die erforderlichen Personalkosten, Instandhaltungskosten, der Platzbedarf sowie Abschreibungen herangezogen. Die Handling Fee ist von der zentralen Stelle im Einvernehmen mit dem BMK festzulegen. Um die Handling Fee zu erhalten, ist eine Registrierung bei der zentralen Stelle erforderlich.



Die zentrale Stelle – EWP Recycling Pfand Österreich GmbH

Die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH fungiert als zentrale Stelle und kümmert sich um alle organisatorischen und strukturellen Aufgaben des Einwegpfandsystems. Dazu wird u.a. die Prozessabwicklung für alle Produzent:innen und Rücknehmer:innen, die Logistik, bzgl Rückholung aller bepfandeten Getränkegebinde aufgebaut, und es werden PET-Flaschen und Rücknahmeautomaten für die Teilnahme am Pfandsystem vorbereitet.

Der Trägerverein Einwegpfand, zu dessen Mitgliedern die führenden Getränkeproduzent:innen, Handelspartner:innen und dazugehörige Verbände zählen, ist Eigentümer der zentralen Stelle. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fungiert als Aufsichtsbehörde mit dementsprechenden Kontrollmechanismen.

Zahlreiche hilfreiche Informationen zur Umsetzung des Einwegpfandes unter: <https://www.recycling-pfand.at/> 

WKÖ-Position

Die am 25.9.2023 veröffentlichte Verordnung BGBl Nr. II 283/2023 ([Link](#)) spiegelt im Großen und Ganzen das Ergebnis des begleitenden Prozesses wider. Aber wie bei allen komplexen Vorhaben steckt der Teufel im Detail, weswegen sich die Veröffentlichung der Verordnung verzögert hat und sie nicht – wie geplant – schon mit Anfang 2023 in Kraft getreten ist. Die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH hat schon Anfang des Jahres ihre Arbeit aufgenommen und ist intensiv mit der Umsetzung beschäftigt. Die verbleibende Zeit bis zum Start des Einwegpfandes gilt es zu nutzen und diese so praktikabel und friktionsfrei wie möglich für alle Beteiligten aufzubauen und auszugestalten.



DI Dr. Thomas Fischer, MA (WKÖ)
thomas.fischer@wko.at